

Vereinsstatuten

„FREUNDE DER ALTEN SPRACHEN“ (FAS)

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „FREUNDE DER ALTEN SPRACHEN“ (FAS) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein FREUNDE DER ALTEN SPRACHEN fördert die Präsenz und Geltung der Alten Sprachen und der antiken Kultur und stützt insbesondere deren Stellung an den Gymnasien und der Universität des Kantons Zürich. Er unterstützt die Aktivitäten des Vereins „Forum Alte Sprachen Zürich (FASZ)“ ideell und finanziell und arbeitet mit anderen Vereinen ähnlicher Ausrichtung zusammen. Für die Mitglieder wird mindestens einmal jährlich ein Anlass zum Thema „Alte Sprachen und antike Kultur“ durchgeführt. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können sowohl natürliche Personen als Einzelmitglieder als auch juristische Personen als Kollektivmitglieder angehören. Kollektivmitglieder haben an der Jahresversammlung eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft entfaltet ihre Rechtswirkung mit der Zahlung des Jahresbeitrages. Die Jahresversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern machen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden. Bei einem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

III Organe

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Jahresversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren/-innen.

A. JAHRESVERSAMMLUNG

Art. 6 Kompetenzen

Die Jahresversammlung

1. wählt den Vorstand, die Präsidentin/den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren/-innen,
2. setzt den Mitgliederbeitrag fest,
3. beschliesst das Budget,
4. genehmigt die Jahresrechnung,
5. legt fest, welche Institutionen und Vereine im folgenden Vereinsjahr finanziell unterstützt werden sollen,
6. ist zuständig für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Einladungen

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt durch den Vorstand (unter Angabe des Ortes, der Zeit und der zu behandelnden Traktanden) mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 8 Anträge

Anträge an die Jahresversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Jahresversammlung zu besprechen; die Jahresversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über eine Beschlussfassung.

Der Vorstand kann eine Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen lassen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 9 Abstimmung

Es wird offen abgestimmt. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

B. VORSTAND

Art. 10 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; mindestens 1 Mitglied des Vorstands gehört dem Vorstand des Vereins „Forum Alte Sprachen Zürich“ an. Der Vorstand wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt, im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst. Weitere verbindliche Ämter sind Quästor/-in und Aktuar/-in. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden; diese sind dem Vorstand für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Jahresversammlung zugewiesen sind. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das alle Mitglieder Einsicht nehmen können.

C. RECHNUNGSREVISOREN/-INNEN

Art. 12 Wahl und Aufgabe

Die Jahresversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsrevisoren/-innen. Sie müssen nicht Mitglieder sein. Die Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht und stellen Antrag.

III Mittel

Art. 13 Jahres- und Sponsorenbeitrag

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Sponsorenbeiträge gedeckt. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt.

Art. 14 Kosten

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Arbeit oder ihrer Spesen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Allgemeines

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Jahresversammlung vorgenommen werden und bedingen eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Jahresversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Jahresversammlung vom 10.5.2017 in Kraft.

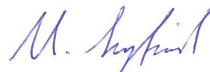
Zürich, den 10.5.2017

Der Gründungspräsident:



Alfred Baumgartner

Der Protokollführer:



Ulrich Seyfried